

Satzung
der
Ralf-und-Renate-Achtmann-Stiftung

§ 1 - Namen und Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

- a) Die Stiftung führt den Namen Ralf-und-Renate-Achtmann-Stiftung
- b) Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stadt Karlsruhe als Rechtsträgerin und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Hierbei tritt die Stadt Karlsruhe im eigenen Namen auf. Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

§ 2 - Stiftungsvermögen

- a) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung aus 550.000 €.
- b) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Die Auflösung der Stiftung darf erst mit dem vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens erfolgen.
- c) Die Stiftung hat, neben etwaigen Erträgen, das Stiftungsvermögen wie folgt zu verwenden:

ca.17.000 € pro Kalenderjahr für Stiftungszwecke

Davon in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen im Folgejahr zusätzlich zu dem jährlichen Verwendungsbetrag verbraucht werden.

Der jährliche Betrag ist wie folgt aufzuteilen:

- 2.000 € jährlich für das Hospiz- und Palliativnetzwerk „Arista“ gemeinnützige GmbH
 - Insgesamt 15.000 € für die unter § 4 c) genannten Institutionen für einen speziellen Zweck in Stückelungen zwischen 500 € und höchstens 3.000 € jährlich.
- d) Über die Verteilung der Zuwendungen entscheidet die Stadtkämmerei, nachdem die Begünstigten die Zweckbestimmung dargelegt haben.

- e) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind für die vorgesehenen Zwecke auszugeben.
- f) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind jederzeit zulässig.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Stifter und die Erben/ Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Zweck der Stiftung

- a) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- b) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - der Religion
 - des Sports
 - von Kunst und Kultur
 - der Rettung aus Lebensgefahr
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- c) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung folgender Durlacher Institutionen:
 - a) soziale Institutionen, Vereine, Schulen und Kindergärten
 - b) Sozialstation ASB BW e.V.
 - c) Musikforum Durlach e.V.
 - d) Durlacher Turnvereine
 - e) Bürgergemeinschaft Untermühl- und Dornwaldsiedlung e.V.
 - f) evangelische Stadtkirche Durlach

sowie außerhalb Durlachs:

- g) Hospiz- und Palliativnetzwerk „Arista“ gemeinnützige GmbH
- h) Förderverein „Freibad Wolfartsweier e.V.“

- d) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- e) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmittel besteht nicht.

§ 5 – Verwaltung

- a) Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe. Die Stadt führt als Treuhänderin die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen und nach Maßgabe der für gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der Abgabenordnung geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und dieser Satzung.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Stadt Karlsruhe sorgt für ein angemessenes Andenken an die Stiftenden. Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mittelverwendung in geeigneter Form auf die Herkunft der Mittel hingewiesen.

§ 10 - Satzungsänderung

Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerbegünstigung der Stiftung gefährdet wird. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.

§ 11 - Auflösung der Stiftung

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.

§ 12 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, 23.06.2026

.....
Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe (Treuhanderin)